

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
27 (1880)**

9 (26.2.1880)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-586245](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-586245)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.=Preis 50 M

1880. Donnerstag, 26. Februar. **N^o. 9.**

Gefundene Sachen. 1 Portemonnaie mit etwas Geld. 1 desgl. Verschiedene Schlüssel und 1 Bund Schlüssel. 1 weiße Frauen-Mütze, 1 Manns-Jacke. 1 Glocke für Recht-Abfahrer.

Bekanntmachungen.

1) Die Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers für neuere Sprachen an der hiesigen städtischen höheren Töchterschule (Cäcilienchule) soll, wenn thunlich zu Ostern d. J., sonst zu Michaeli d. J., besetzt werden. Das mit derselben verbundene jährliche Gehalt beträgt 1800—3200 M . Die etwaigen Reflectanten wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen bis zum 18. März d. J. bei der unterzeichneten Behörde einreichen und dabei angeben, zu welcher Zeit, ob zu Ostern oder zu Michaeli d. J., sie den Dienst antreten können, und welches Gehalt sie beanspruchen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrat, den 20. Februar 1880.
v. Schrenck.

2) Nachdem die Einwendungen gegen den Plan für Anlegung einer Straße vom Stau nach dem Bahnhofe nebst Regulirung der Bleicherstraße nunmehr schlüssig erledigt sind, wird der Plan vom 23. d. M. bis 8. f. M. in der Registratur des Stadtmagistrats zur öffentlichen Einsicht ausliegen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1880 Febr. 17.
v. Schrenck.

Voranschlag der Casse des Gymnasiums in Oldenburg für das Jahr 1880.

Einnahme:

I. Capitalrente	16 M . 66 S
II. Zinsen des Capitalfonds	— " — "
III. Schulgeld von 350 Schülern à 80 M	28 000 " — "
IV. Zuschuß aus der Staatscasse	36 349 " — "
Summa	64 365 M 66 S

Ausgabe:

I. Gehalte:

a. der regulativmäßigen Lehrer:

1. Director	Dr. Stein	. . .	5700 M	—	§
2. Professor	Dr. Meinardus	. . .	4800	„	— „
3. Oberlehrer	Hullmann	. . .	3900	„	— „
4. „	Richter	. . .	3900	„	— „
5. „	Böhne	. . .	3900	„	— „
6. „	Dr. Detling	. . .	3900	„	— „
7. „	Dr. Schnippel	. . .	3900	„	— „

ordentliche Gymnasiallehrer:

8. Lehrer	Dr. Schulze	. . .	3300	„	— „
9. „	Dr. Franßen	. . .	3000	„	— „
10. „	Dr. Knörich	. . .	3300	„	— „
11. „	Dr. Kellerhoff	. . .	3000	„	— „
12. „	Dr. Schmidt	. . .	2500	„	— „

wissenschaftliche Hilfslehrer:

13. Lehrer	Dr. Hachez	. . .	2200	„	— „
14. „	Dr. Fügner	. . .	2000	„	— „
15. „	Ruhlmann	. . .	2000	„	— „
16. „	Dr. Seeger	. . .	2000	„	— „

17. 1. Elementarlehrer Gymn. =

Lehrer Müller 2700 „ — „

18. 2. Elementarl. Löbering 2150 „ — „

58 150 M — §

II. b. Nebenlehrer:

1. Hebräischer Unterricht Geh.					
Kirchenr. Ramsauer	. . .	500 M	—	§	
2. Gesanglehrer Ruhlmann	. . .	300	„	— „	
3. Turnl. Mendelssohn	450 M				
20 % Zuschlag	. . .	90	„		
Für Mehrstunden	450	„			
		<hr/>	990 M	—	§

1790 M — §

III. Geschäftskosten.

1. Jahrgeld des Calefactor's	800 M	—	§
2. Physikalischer Apparat	150	„ — „
3. Bibliothek	400	„ — „
4. Schülerbibliothek	200	„ — „
5. Lehrmittel, Noten, Dinte, zur Verfügung d. Director's	300	„ — „
6. Programme, Druckkosten	400	„ — „
7. Turngeräthe	150	„ — „

8. Mobiliar, Schulgeräthe	300	M	—	§
9. Feuerung, Gasbeleuchtung	1200	„	—	„
10. Schulprovisor, Stadtcasse	225	„	—	„
11. Abgaben	120	„	—	„
12. Sonstige Ausgaben	180	„	66	„
	<hr/>			
	4425	M	66	§
	<hr/>			
	Summa	64 365	M	66 §

Instruction für die Feuerlösch- und Rettungs- Mannschaft der Stadt Oldenburg.

(Fortsetzung).

Die Brandmeister und deren Assistenten.

§ 24. Die Brandmeister tragen als Abzeichen den Feuerhut mit der Nummer der Spritze, bei welcher sie an-
gestellt sind.

§ 25. Der Brandmeister hat die specielle Aufsicht über
die Spritze nebst Zubehör.

Er ist verantwortlich dafür, daß Alles fortwährend in
gutem Stande und für seinen Zweck brauchbar sei.

§ 26. Bei einem Brande hat er dafür zu sorgen, daß
die Spritze schnell zur Stelle geschafft und an dem vom
Spritzen-Hauptmann ihm angewiesenen Platz aufgestellt
werde, und auf Anfordern möglichst rasch in Thätigkeit
kommen könne. Ebenso sorgt er bei einem Brande für den
Transport der Wasserpumpen.

Ist die Spritze in vollständiger Bereitschaft, so meldet
er solches dem Spritzen-Hauptmann, und erwartet dessen
weitere Anordnungen.

§ 27. Beim Brande darf der Brandmeister nicht ohne
Vorwissen des Hauptmanns von der Spritze sich entfernen.

§ 28. Der Brandmeister commandirt die Mannschaft
zum Pumpen und Wassertragen und läßt sie in angemesse-
nen Zeiträumen ablösen.

§ 29. Die Spritze darf nur auf Anordnung des
Spritzen-Hauptmanns von der Brandstelle wieder abgefahren
werden. Bevor dies geschieht, hat der Brandmeister dafür
zu sorgen, daß alle Geräthe wieder beisammen sind und daß
nichts verloren gehe.

§ 30. Das Reinigen der Spritze und das Trocknen
der Schläuche hat er sorgfältig zu überwachen, so wie über-
haupt, besonders nach gemachtem Gebrauch, für die untadel-
hafte Instandsetzung zu sorgen.

§ 31. Er wird regelmäßig vertreten durch seinen Assistenten, welchem er jegliche Verhinderung in seinem Dienste durch Krankheit oder Abwesenheit anzuzeigen hat.

§ 32. Die Brandmeister der Spritzen erhalten für die Reinigung derselben, Trocknen und Reinigen der Schläuche zc. nach jeder Probe eine Entschädigung von 15 *M.*, die Brandmeister der Zubringerspritzen von 20 *M.* Eine Entschädigung für Reinigen zc. des Spritzenmaterials nach Bränden kann im Voraus nicht festgesetzt werden; dieselbe soll in jedem einzelnen Fall auf Grund der oben gegebenen Norm vom Magistrate auf Antrag des Brandmajors bestimmt werden.

Der Strahlmeister und die Assistenten.

§ 33. Der Strahlmeister und die Assistenten tragen als Abzeichen den Feuerhut mit der Nummer der Spritze, bei welcher sie dienen, ferner Wasserröcke und Stulphandschuhe.

§ 34. Der Strahlmeister führt das Strahlrohr. Zwei von ihm dafür im Voraus zu bestimmende Assistenten haben ihn in seiner Arbeit zu unterstützen und nöthigenfalls zu vertreten, weshalb sie beim Brande immer in seiner unmittelbaren Nähe sich aufhalten.

Gleich nach Aufstellung der Spritze sorgen der Strahlmeister und die Assistenten für das Anschrauben der Schläuche.

Der dritte Assistent hat die specielle Aufsicht über die Schläuche und hat dafür zu sorgen, daß dieselben gut liegen, damit das Wasser in den Schläuchen nicht gehemmt und die Schläuche nicht beschädigt werden.

Der dritte Assistent vermittelt zugleich die gegenseitigen Bestellungen zwischen dem Brandmeister und dem Strahlmeister.

Die beim Saugrohr der Zubringerspritzen angestellten Assistenten haben das Saugrohr anzuschrauben, dieses mit dem Korbe ins Wasser zu bringen und die ganze Saugvorrichtung gehörig zu überwachen.

§ 35. In Verhinderungsfällen wird der Strahlmeister regelmäßig von einem der Assistenten in einer im Voraus vom Spritzen-Hauptmann bestimmten Reihenfolge vertreten. Eine etwa nothwendig werdende Vertretung der Assistenten wird auf Antrag des Strahlmeisters vom Brand-Hauptmann angeordnet.

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.